

Tarif- und Besoldungsrunde

2013 in Hessen:



Herausforderung für Beamte und Beamtinnen

Die Forderungen der Gewerkschaften lauten: Erhöhung der Einkommen um 6,5 Prozent mit einer sozialen Komponente sowie die zeit- und inhaltsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses auf die Beamtinnen und Beamten des Landes. Die Übertragung der 2009 tarifvertraglich vereinbarten Arbeitszeit ist Bestandteil des gewerkschaftlichen Forderungskatalogs. In der ersten Verhandlungsrunde am 1. Februar 2013 hat das Land kein Angebot vorgelegt. Daher kann es in den nächsten Tagen zu Arbeitskämpfmaßnahmen kommen.

Beamte und Angestellte in einem Boot

Die Arbeits- und Besoldungsbedingungen werden für Beamte und Beamtinnen durch Gesetz geregelt. Deshalb haben die DGB-Gewerkschaften immer die Forderung erhoben, dass die beamtenrechtlichen den tarifrechtlichen Regelungen folgen müssen, um einseitige Vorgaben des Dienstherrn und das Auseinanderdriften der Arbeitsbedingungen der verschiedenen Statusgruppen zu vermeiden.

Die Übertragung von Tarifergebnissen auf den Besoldungsbereich wurde vom Land Hessen in den letzten Jahren nur sehr unzureichend umgesetzt. Seit 2009 weigert sich Wiesbaden, die damals tarifvertraglich festgelegte Wochenarbeitszeit (40 Stunden) auf Beamtinnen und Beamte zu übertragen und eine entsprechende Senkung der Pflichtstunden für die Lehrkräfte vorzunehmen. Der letzte Tarifabschluss 2011 wurde nur um sechs bzw. sieben Monate zeitlich verzögert auf die Besoldung der Beamtinnen und Beamten übertragen.

Wenn die Beamtinnen und Beamte in der jetzt beginnenden Tarifauseinandersetzung deutlich machen, dass sie an der Seite ihrer angestellten Kolleginnen und Kollegen stehen, dann profitieren alle davon. Denn der Druck auf die Arbeitgeber wächst damit. Und für das Land wird es dann umso schwieriger,

bei der Einkommensentwicklung die Beamtinnen und Beamten gegenüber den Tarifbeschäftigten zu benachteiligen.

Gemeinsam handeln

Hierfür muss man nicht gleich den Beamtenstreik ausrufen, obwohl auch das nach Europarecht möglich wäre. Beamte und Beamtinnen können Tarifrunden auch auf andere Art unterstützen, indem sie sich nicht als Streikbrecher einsetzen lassen und indem sie in ihrer Freizeit die angestellten Kolleginnen und Kollegen unterstützen und sich an Demonstrationen und anderen Aktionen beteiligen.

Der Einsatz von Beamtinnen und Beamten als Streikbrecher ist ganz klar unrechtmäßig. Weitere Informationen zu diesem Thema findest Du in dem Kasten auf der nächsten Rückseite.

Mögliche Aktionen im Zusammenhang mit der Tarif- und Besoldungsrunde werden teilweise am Vormittag stattfinden. Für einige von Euch besteht vielleicht dennoch die Möglichkeit, sich außerhalb der Unterrichts- bzw. Dienstverpflichtungen an diesen gewerkschaftlichen Aktivitäten zu beteiligen. Für Frankfurt sehen die Planungen der GEW allerdings auch Aktionen vor, die am Nachmittag über die Bühne gehen werden. Bitte beachtet hierzu unsere weiteren Informationen. Die neuesten Informationen dazu gibt es im Internet unter www.gew-hessen.de. Oder telefonisch in der Landesgeschäftsstelle unter 069 – 97 12 93 – 0.

Wichtig ist es aber auch, über die Legitimität der gewerkschaftlichen Forderungen und der Arbeitskampfmaßnahmen mit allen Beschäftigten zu diskutieren sowie die streikenden Kolleginnen und Kollegen in der jeweiligen Einrichtung solidarisch zu unterstützen.

Die Arbeitgeber haben die frühere Einheitlichkeit der Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst aufgekündigt. Die Länder lehnen es ab, gemeinsam mit Bund und Kommunen tarifpolitisch zu agieren, Hessen weigert sich, dasselbe gemeinsam mit den anderen Ländern der TdL zu tun. Mit der Föderalismusreform 2006 beschleunigte sich das Auseinanderdriften der beamtenrechtlichen Bestimmungen. Dieser zunehmenden Zersplitterung der Arbeitsbedingungen im öffentlichen Dienst, die nur den Arbeitgebern in die Hände spielt, müssen wir die Einheitlichkeit unserer Forderung und unseres Handelns entgegensetzen. Die Bildungsgewerk-

schaft GEW garantiert die Einheitlichkeit der Interessenorganisation aller Beschäftigten im öffentlichen Dienst, unabhängig von der jeweiligen Statusgruppe.

Wie geht es weiter?

Am 22. Februar 2013 steht in Hessen eine weitere Runde auf „Arbeitsebene“ auf dem Programm. Fortschritte in der Frage der Einkommensentwicklung sind an diesem Tag aber nicht zu erwarten. Die entscheidende hessische Verhandlungsrunde findet erst am 15. und 16. April 2013 statt. Die ausschlaggebende Verhandlungsrunde für die anderen Bundesländer ist für den 7. und 8. März 2013 terminiert. Erfahrungsgemäß kann es in den Tagen vor diesem 7. März 2013 zu Arbeitskampfmaßnahmen auch in Hessen kommen. Darauf sollten sich alle Beschäftigten einstellen. Die GEW Hessen wird darüber weiter informieren.

Dürfen Beamte als Streikbrecher eingesetzt werden?

In vielen Schulen/Dienststellen arbeiten Tarifbeschäftigte und Beamtinnen und Beamte nebeneinander. Kommt es zum Arbeitskampf, nehmen die Tarifbeschäftigten ihre kollektiven Rechte wahr und streiken, während der Dienstherr versucht, die negativen Folgen für den Arbeitsablauf so gering wie möglich zu halten, in dem er Beamtinnen und Beamte für die streikenden Kolleginnen und Kollegen einsetzt. Die Auswirkungen des Streiks könnten dann ohne sichtbaren Erfolg verpuffen, denn den Arbeitnehmern ist durch den Streikbrechereinsatz das Druckmittel zur Durchsetzung ihrer Forderungen genommen. Dies ist nicht Sinn und Zweck der grundgesetzlich geschützten Koalitionsfreiheit und ist auch so nicht im Tarifgefüge vorgesehen. Aus diesem Grund ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Streikbrechereinsatz ohne gesetzliche Grundlage auch verfassungswidrig (zuletzt 02.03.1993 (1 BvR 1213/85)). Das Gericht begründete seine Entscheidung vom 02.03.1993 damit, dass der Staat sich bei der Reaktion auf Streikmaßnahmen in einer Doppelrolle als Träger der öffentlichen Verwaltung und andererseits als tariffähiger Arbeitgeber befinde. „Soll mit Hilfe des Beamtenrechts auch der Staat in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber mit besonderen Kampfmitteln ausgestattet werden, so muss dies in einem offenen Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich geregelt werden.“ Diese gesetzliche Grundlage gibt es aber nicht. Das alles ist theoretisch gut zu wissen und hört sich auch sehr überzeugend an. Allerdings stellt sich den einzelnen Beamtinnen und Beamten die Frage, wie er oder sie sich im konkreten Fall gegen die Anweisung des Dienstherrn, als Vertretung für die Streikenden einzuspringen, wehren kann, da den Beamten auch eine Gehorsampflicht trifft. Grundsätzlich haben Beamtinnen und Beamte die Pflicht, den Anweisungen des Dienstherrn zu folgen, auch wenn sie rechtswidrig angeordnete Mehrarbeit betreffen. Gleichzeitig tragen sie aber auch die persönliche Verantwortung für die Rechtmäßigkeit ihres dienstlichen Handelns. Eine Nichtbeachtung von Anweisungen ist nur dann unbeschadet möglich, wenn eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit durch den Dienstherrn gefordert wird. Da es sich bei einem Streikbrechereinsatz nicht um eine Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit handelt, befinden sich die Beamtinnen und Beamten in einem Dilemma, das für sie nur schwer zu lösen ist. Es bleibt ihnen zur eigenen Absicherung nur die Möglichkeit, gegenüber dem Dienstherrn die Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Anweisung schriftlich zu fixieren und gegen die Anordnung zu remonstrieren. Unter einer Remonstration versteht man die Erhebung von Einwänden gegen die Ausführung der Weisung durch den unmittelbaren Vorgesetzten. Die Remonstration gibt dem Beamten leider nicht das Recht, sich zu verweigern. Durch dieses Vorgehen kann er sich aber vor einem Disziplinarverfahren schützen, wenn die Rechtswidrigkeit der Anordnung festgestellt werden sollte.